

Förderantrag

gem. § 6 der Richtlinie der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach (Richtlinie)

1. Antragsteller (vgl. § 3 Abs. 1 Richtlinie):

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Postleitzahl	Wohnort	Straße Nr.

2. unterhaltspflichtige Kinder der Antragsteller (vgl. § 3 Abs. 1 Richtlinie):

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Postleitzahl	Wohnort	Straße Nr.

3. Einkommen der Antragsteller (vgl. § 3 Nr. 1 bzw. 2 Richtlinie):

Das zu versteuernde Einkommen der Antragsteller hat im Jahr vor der Antragstellung EUR betragen. Der entsprechende Einkommenssteuerbescheid liegt in Kopie diesem Antrag bei.

4. Angaben zum Förderungsgegenstand (Wohneigentum/vgl. § 2 Richtlinie):

(Gemarkung, Flurnummer, Straße, Hausnummer, kurze Beschreibung (Baujahr, Erstbezug, Wohnfläche, Grundstücksgröße etc...) des Eigenheim bzw. der Eigentumswohnung)

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- entspr. Nachweis über die Unterhaltspflicht der o. a. Kinder (kann z. B. Kindergeldnachweis oder auch der Mutterpass bei Schwangerschaft sein)
- Einkommenssteuerbescheid vom vorangegangenen Kalenderjahr
- Finanzierungsplan über das gesamte Investitionsvorhaben mit Eigenkapitalnachweis
- Wohnflächenberechnung des Förderobjektes
- Auflistung des momentan im Eigentum der o. a. Personen befindlichen Wohneigentums

6. Die Antragsteller nehmen die umfangreichen Fördervoraussetzungen der o. g. und nachstehend aufgeführten Richtlinie zur Kenntnis und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

7. Sollten innerhalb von 3 Monaten nicht sämtliche für eine Beschlussfassung notwendigen Unterlagen eingereicht werden, gilt der Förderantrag als nicht gestellt und muss ggf. neu eingereicht werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Antragsteller

Richtlinie

der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach

vom 02. März 2023

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Herzogenaurach will junge Familien und andere Haushalte mit Kindern bei dem erstmaligen Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Herzogenaurach mit zinsgünstigen Darlehen unterstützen.

Diese Förderung ist als Ergänzung zu den vom Land Bayern aufgelegten Wohnungsbauprogrammen zu verstehen und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Herzogenaurach. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die jeweiligen Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Sollte einem Antrag wegen bereits ausgeschöpfter Haushaltsmittel nicht entsprochen werden können, wird dieser, sofern es die Haushaltssituation zulässt, im Folgejahr befriedigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist nur die/der für die Eigennutzung bestimmte:

1. Neuschaffung eines Eigenheimes
2. Neuschaffung einer Eigentumswohnung
3. Kauf eines bestehenden Eigenheimes
4. Kauf einer bestehenden Eigentumswohnung

Die Förderung ist bei bereits vorhandenem Wohneigentum ausgeschlossen. Dies kommt bei Veräußerung des vorhandenen Wohneigentums zur Teilfinanzierung der/der Neuschaffung/Kaufs von Wohneigentum nicht zum tragen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 18 Jahren, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Keine Förderung erhalten (ausschlaggebend ist das Jahreseinkommen (Nachweis durch Steuerbescheid) für das vor der Antragsstellung abgelaufene Kalenderjahr):

1. Paare, deren zu versteuerndes Einkommen 60.000,00 EUR zzgl. 10.000,00 EUR je unterhaltspflichtigem Kind übersteigt; Negativeinkünfte anderer Einkunftsarten bleiben hierbei unberücksichtigt.
2. Alleinerziehende, deren zu versteuerndes Einkommen 50.000,00 EUR zzgl. 10.000,00 EUR je unterhaltspflichtigem Kind übersteigt; Negativeinkünfte anderer Einkunftsarten bleiben hierbei unberücksichtigt.
3. Familien in denen mindestens ein Familienmitglied Eigentümer oder Teileigentümer von Wohnraum ist und dieses Wohneigentum nicht zur Finanzierung des Förderungsgegenstandes verwertet wird.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Stadt Herzogenaurach dem betreffenden Personenkreis ein zinsvergünstigtes Annuitätendarlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- **Nennbetrag:** 40.000,00 EUR zzgl. 10.000,00 EUR je Kind für das Kindergeld bezogen wird
- **Auszahlungsbetrag ist gleich Nennbetrag**
- **jährliche Annuität zum 30.09. eines jeden Jahres**
- **Zinssatz nominal:** 50 % des jeweils bei Antragsstellung publizierten (12-Monats) EURIBOR Monatsdurchschnitt
- **Laufzeit 20 Jahre**
- **Sondertilgungen in Höhe von mindestens 1.000,00 EUR bis max. der Restdarlehenshöhe sind zum 30.09. eines jeden Jahres möglich**

§ 5 Weitere Förderungsvoraussetzungen

Die antragsberechtigte Familie verpflichtet sich, das Förderungsobjekt ausschließlich zur Eigennutzung zu erwerben und dort ihren Hauptwohnsitz während der gesamten Darlehenslaufzeit zu führen. Anderenfalls hat die Stadt Herzogenaurach das Recht das gewährte Darlehen sofort vollumfänglich zurückzufordern.

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 6 Anträge und Bewilligung der Darlehen

Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn bzw. vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu stellen.

Neben dem Antrag, den Einkommensnachweisen sowie entsprechenden Nachweisen für die unterhaltspflichtigen Kinder sind ein Finanzierungsplan und eine Wohnflächenberechnung vorzulegen. Ein aufgrund unrichtiger Angaben erlangtes Darlehen ist sofort vollumfänglich zurückzuzahlen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anträge.

Zwischen dem Antragsteller und der Stadt wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

Sollte das Darlehen nicht innerhalb von drei Jahren nach der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss abgerufen werden, verfällt der Auszahlungsanspruch.

Das Darlehen ist im Grundbuch (Erster Rang zu Gunsten der Stadt Herzogenaurach) zu sichern.

§ 7 Auszahlung der Darlehen

Das Darlehen wird, sofern es dinglich gesichert ist, bei Baubeginn bzw. nach Abschluss des Kaufvertrages und Auflassung ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 03. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 28. Juli 2008 außer Kraft.

Herzogenaurach, 02. März 2023

gez. Dr. German Hacker

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister